

Die Rechtsanwaltsgebühren sind als gesetzliche Gebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Daneben besteht die Möglichkeit Vergütungsvereinbarungen zu schließen, die die gesetzlichen Gebühren jedoch nicht unterschreiten dürfen.

Rechtsanwaltsgebühren sind für viele schwer nachvollziehbar, zumal dann, wenn die Angelegenheit vielleicht schon mit „nur“ einem Schreiben erledigt werden konnte oder „nur“ eine Besprechung erfolgt ist. Zunächst sollten Sie froh sein, wenn die Angelegenheit schnell erledigt werden konnte, dann müssen Sie sich schon nicht länger mit Ungewissheit herumplagen. Die rasche Erledigung der Angelegenheit mit vermeintlich wenig Aufwand spricht nicht gegen, sondern für den Rechtsanwalt. Ich verstehe meine Arbeit effizient und gründlich vorzubereiten, um diese erfolgreich und möglichst zeitnah zum Abschluss zu bringen, was allerdings bei gerichtlichen Verfahren zuweilen nicht immer umzusetzen ist.

Die Rechtsanwaltsgebühren bemessen sich gemäß §§ 2, 13, 23 [Rechtsanwaltsvergütungsgesetz \(RVG, vgl.\)](#) grundsätzlich nach dem *Gegenstandswert*, der im gerichtlichen Verfahren Streitwert und in familienrechtlichen Angelegenheiten Verfahrenswert genannt wird. Hierbei geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Rechtsanwalt genügend kleine und große Streitwerte hat, so dass eine vernünftige Mischkalkulation entsteht. Der Gegenstands-/Streit-/Verfahrenswert errechnet sich beispielsweise in Mahnsachen aus der Höhe der Forderung, bei Scheidungen aus dem dreifachen Nettoeinkommen der Ehegatten, bei Unterhaltssachen aus dem Jahresbetrag der Unterhaltsforderung und bei Kündigungsschutzklagen aus dem dreifachen Bruttogehalt. Ausgehend von dem Gegenstandswert bemessen sich die *Gebühren* gemäß § 2 Abs.2 RVG nach dem Vergütungsverzeichnis der Anlage 1 zum [RVG \(VV RVG, vgl.\)](#). Je nach Art der Tätigkeit und nach Umfang gibt es verschiedene Gebührentatbestände und Rahmen für die Gebührenhöhe. So sind durchschnittliche außergerichtliche Tätigkeiten mit einer 1,3 fachen Gebühr, durchschnittliche gerichtliche Tätigkeiten meist mit einer 1,3 Verfahrensgebühr und einer 1,2 fachen Terminsgebühr zuzüglich Auslagen und Mehrwertsteuer zu berechnen, unter Umständen entsteht auch eine 1,0 fache (außergerichtlich 1,5 fache) Einigungsgebühr. Die Gebühren für eine anwaltliche Beratung berechnen wir mit € 50,00/beträgt pro angefangener Viertelstunde zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer.)

Wenn Sie eine **Rechtsschutzversicherung** haben, werde ich gerne für Sie die Deckungszusage einholen. Bitte beachten Sie hierbei, dass es sich bei *Streitigkeiten* mit der Rechtsschutzversicherung um eine eigene Angelegenheit handelt, die Gebühren auslösen.

Für den Fall, dass Sie keine Rechtsschutzversicherung haben oder diese nicht eintritt und Sie über kein oder nur geringes Einkommen verfügen, besteht die Möglichkeit für außergerichtliche Angelegenheiten **Beratungshilfe** zu bekommen, wobei Sie dann nur einen geringen Eigenanteil in Höhe von € 15,00 zzgl. Mehrwertsteuer tragen müssen. Sie müssen vor der anwaltlichen Beratung bei dem Amtsgericht Ihres Wohnortes (für Langenhagen ist das Amtsgericht Hannover, Volgersweg 1, 30175 Hannover zuständig) Beratungshilfe beantragen und hierfür Ihren aktuellen Einkommensnachweis und ggf. Ihren Mietvertrag mitnehmen. Wenn Ihnen Beratungshilfe bewilligt

wird, erhalten Sie einen Berechtigungsschein. Anschließend können Sie einen Termin mit meinem Büro vereinbaren. Es sich empfiehlt, recht früh morgens bei der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Hannover, zu erscheinen, a nur eine begrenzte Anzahl von Berechtigungsscheinen ausgegeben wird. Weitere Informationen finden Sie unter

[\[hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34411&article_id=122382&psmand=74\]\(http://www.amtsgericht-hannover.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=34411&article_id=122382&psmand=74\)](http://www.amtsgericht-</p></div><div data-bbox=)

Für gerichtliche Verfahren besteht die Möglichkeit **Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe** zu beantragen. Ich halte die entsprechenden Anträge für Sie bereit und reiche den Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfeantrag zusammen mit der Klage- oder der Klageerwiderung für Sie ein. Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn Sie bedürftig, also nicht in der Lage sind, die Prozesskosten aus eigenen Mitteln zu tragen und die Klage oder Klageverteidigung eine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Prozesskostenhilfe kann, je nach Höhe Ihrer Einkünfte, ganz oder gegen Ratenzahlung bewilligt werden. Bitte beachten Sie, dass sich Prozesskostenhilfe nur auf die Gerichtsgebühren und die Gebühren des *eigenen* Rechtsanwalts erstreckt. Die Gebühren des gegnerischen Rechtsanwaltes, sind nicht von der Prozesskostenhilfe umfasst und müssen bei Verlust des Rechtsstreits von Ihnen getragen werden. Ausnahme bilden arbeitsrechtliche Verfahren, bei denen in der 1. Instanz unabhängig davon, ob der Rechtsstreit gewonnen oder verloren geht, jede Partei die Kosten seines Rechtsanwaltes selbst zu tragen hat, so dass hier keine Belastungen durch gegnerische Rechtsanwaltsgebühren auftreten.